



Bundesstaat Bayern

Administrative Regierung
in der Funktion des persistent objector - ius cogens -

Notbeschuß vom 25. September 2018 = die weitere Reorganisation des Staates

Bayern betreffend

- I. Die Verfassung und die Staatsform betreffend
- II. Den Rechtsstand betreffend
- III. Den Gebietsstand betreffend
- IV. Die Staatsangehörigkeit betreffend
- V. Die Staatsverträge betreffend
- VI. Sonstiges

Präambel

Mit Ende der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 in Verbindung mit dem Ergebnis zur offiziellen Anfrage des deutschen Volkes der Bayern, vertreten durch die gewählte administrative Regierung des Staates Bundesstaat Bayern an die Verwaltung des Herzogs von Bayern, ist der Weg frei, den letzten, völkerrechtskonform geäußerten Willen des deutschen Volkes der Bayern umzusetzen.

Das bayerische Staats-Territorium wurde zu keinem Zeitpunkt durch die von den alliierten Mächten des 2. Weltkrieges eingesetzten Besatzungsverwaltungen „Freistaat Bayern“, „Rheinland-Pfalz“ und „Saarland“ annektiert. Das deutsche Volk der Bayern, die ca. 13 Millionen Staatsangehörigen, wurden nicht von der Bundesrepublik Deutschland als Staatsangehörige übernommen.

Hiermit beschließt die administrative Regierung

I. Die Verfassung und die Staatsform betreffend

- (1) Der Staat Bundesstaat Bayern (in Reorganisation) wird zum **Volksstaat Bayern** und stellt diesen wieder her.
- (2) Die in der Notwahl am 10. Dezember 2015 vom bayerischen Volk im Notstand gemäß den §§ 227 - 229 BGB gewählte und auf Bayern umgeschriebene Verfassung des Staates Freistaat Preußen für die Zeit der Reorganisation ist damit aufgehoben.
- (3) Der Staat **Volksstaat Bayern** gibt sich für die Zeit der Reorganisation die Verfassung des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 (Verfassungsstand).
(Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern., Nr. 58., München, den 15. September 1919., Seite 531 ff.)

Das bayerische Volk hat durch den am 12. Januar und 2. Februar 1919 gewählten Landtag dem Freistaate Bayern diese Verfassung gegeben:

1. Abschnitt.
Staat, Staatsgebiet, Staatsgewalt.
§ 1.

¹Bayern ist ein Freistaat und Mitglied des Deutschen Reiches. Die bisherigen Landesteile Bayerns in ihrem Gesamtbestande bilden das Staatsgebiet.

¹¹Die Landesfarben sind weiß und blau.

Der **Volksstaat Bayern**, Bundesstaat und Mitglied des Deutschen Reiches, hat sich in völkerrechtlicher Rechtsnachfolge des Königreichs Bayern, durch Umsetzung des Vorläufigen Staatsgrundgesetz des Freistaates (Volksstaates) Bayern vom 17. März 1919., (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Volksstaat Bayern, Nr. 18., München, den 2. April 1919., Seite 109 ff.) in Verbindung mit dem Übergangsgesetz vom 28. März 1919., (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Volksstaat Bayern, Nr. 18., München, den 28. März 1919., Seite 113)

völkerrechtlich als **souveräner Staat** konstituiert, zeitlich noch **vor** Verkündung der „Weimarer Reichsverfassung“ am 14. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919; S. 1383).

Der Staat **Volksstaat Bayern** ist damit **nicht** Teil der fremdinstallierten „Weimarer Republik“.

Der **Volksstaat Bayern** ist weiterhin ein souveräner Glied-/Bundesstaat (in Reorganisation) im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland (Deutschland im Rechts-, Gebiets- und Verfassungsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges).

II. Den Rechtsstand betreffend

- (4) Der **Rechtsstand** des souveränen Staates **Volksstaat Bayern** ist, historisch bedingt, der **12. August 1919**, zwei Tage **vor** Verkündung der „Weimarer Reichsverfassung“; gemäß Postliminium, Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht.
- (5) Der Rechtsstand für die Reichsgesetze und die Reichsverfassung ist 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, Status quo ante (bellum).
- (6) Damit sind auf dem Staatsterritorium des **Staates Volksstaat Bayern** alle besatzungsrechtlich eingeführten, bzw. unter Besatzungsrecht geänderten Ordnungen beendet:
 - Das von den alliierten Besatzermächten genehmigte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
 - Die Verfassung des Landes Freistaat Bayern vom 2. Dezember 1946
 - Die Verfassung des Deutschen Reichs („Weimarer Verfassung“) vom 11. August 1919, verkündet am 14. August 1919

III. Den Gebietsstand betreffend

- (7) Der Gebietsstand des **Staates Volksstaat Bayern** ist 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.
- (8) Das Gesetz über die Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919., (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern, Nr. 30., München, den 2. Juni 1919, Seite 239 ff.) findet in diesem Gebietsstand Anwendung.

IV. Die Staatsangehörigkeit betreffend

- (9) Das Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Februar 2009 findet keine Anwendung mehr auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates **Volksstaat Bayern**. Die Verordnung des 3. Reichs über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 ist aufgehoben und das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, im Rechtsstand 30. Juli 1914, gilt weiter fort.
- (10) Sämtliche, frühere bayerische Staatsangehörige und deutschstämmige Staatenlose, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen völkerrechtswidrig entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge, die ihren Wohnsitz auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates **Volksstaat Bayern** genommen haben, erhalten mit diesem Notbeschluß die Staatsangehörigkeit des Staates Volksstaat Bayern.
- (11) Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland (Gelber Schein) und Staatsangehörige anderer Staaten sind von diesem Notbeschluß ausgeschlossen.
- (12) Die Staatsangehörigen des Staates **Volksstaat Bayern** übernehmen weiterhin die Funktion des **persistent objector**

V. Die Staatsverträge betreffend

- (13) Mit dem bestehenden und weiterhin rechtsgültigen Staatsvertrag vom 3. September 2016 mit dem Staat Freistaat Preußen und dem multilateralen Staatsvertrag vom 25. Juni 2017 ist der Staat **Volksstaat Bayern** als souveräner Staat und Völkerrechtssubjekt anerkannt.
- (14) Der Staat **Volksstaat Bayern** anerkennt die **Beschlüsse des Deutschen Reichs/ Deutschland** seit 3. Oktober 2015, sowie die **Ausführungsgesetze zur Restitution/ Reorganisation (AzRR)** vom 27. November 2016.

VI. Sonstiges

- (15) Das im Notstand vom Bundesstaat Bayern per Notbeschluß am 21. Februar 2017 geänderte Staatswappen wird für den **Volksstaat Bayern** zunächst beibehalten.

Die von den alliierten Mächten des 2. Weltkrieges eingesetzten Besatzungsverwaltungen „Freistaat Bayern“, „Rheinland-Pfalz“ und „Saarland“ usurpieren mit Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018, völkerrechtswidrig das Staatsterritorium des Staates **Volksstaat Bayern**, sein Staatswappen und die Bezeichnung Freistaat Bayern.

Der **Volksstaat Bayern** wurde durch die Bundesrepublik Deutschland nicht annektiert, denn die Bundesrepublik Deutschland mit ihren 174.558 registrierten Staatsangehörigen (Auswertung BVA, Stand 27.07.2018 Drucksache des Deutschen Bundestages 19/3734 v. 08.08.2018, Seite 5) hat die ehemaligen ca. 13.000.000 Staatsangehörigen des Staates **Volksstaat Bayern** nach eigenen Angaben nicht als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Mit diesem Notbeschluß (Punkt IV., Nr. 10) haben alle frühere Staatsangehörige, denen die Staatsangehörigkeit des Staates **Volksstaat Bayern** völkerrechtswidrig entzogen wurde und ihre Abkömmlinge sowie alle Deutschstämmige, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet des Staates **Volksstaat Bayern** genommen haben, die Staatsangehörigkeit des Staates **Volksstaat Bayern** zurückerhalten.

Damit besitzt der Staat Volksstaat Bayern

- ein Staatsvolk,
- eine Staatsverfassung (vom 14. August 1919),
- ein Staatsgebiet (im Gebietsstand, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges)

und ist zudem auf Grund des bestehenden und rechtsgültigen Staatsvertrages vom 3. September 2016 mit dem Staat Freistaat Preußen und dem multilateralen Staatsvertrag vom 25. Juni 2017 als Völkerrechtssubjekt anerkannt.

Der Notbeschluß wurde einstimmig angenommen und tritt mit Ausstellungsdatum in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter:

<https://bundesstaat-bayern.info/veroeffentlichungen/beschluesse/2018>

Gegeben zu München, am 25. September 2018



Monika a.d.F. Sedlmair

